



## AUS DEM INHALT:

### Bekanntmachungen der Stadt Storkow (Mark)

1. Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) vom 21.03.2019
2. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Storkow (Mark), einschließlich ihrer Ortsteile, zur Geneh-

mung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2019

3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen des Europäischen Parlaments, des Kreistages, der Stadtverordneten-

- versammlung und der Ortsbeiräte am 26.05.2019
4. Bekanntmachung über die Neubesetzung im Ortsbeirat des Ortsteiles Görsdorf der Stadt Storkow (Mark) durch die Ersatzperson
  5. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung

Küchensee“ in der Stadt Storkow (Mark) und der Begründung mit Umweltbericht

### Bekanntmachungen anderer Stellen:

6. Einladung zu der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Eichholz
7. Einladung Vollversammlung Jagdgenossenschaft Kummersdorf

## Bekanntmachungen der Stadt Storkow (Mark)

### 1.) Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) vom 21.03.2019

#### Öffentlicher Teil:

#### Beschluss-Nr. 570/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Stadt Storkow (Mark) für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme  
0 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 562/2019

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Bürgermeisterin beauftragen, einen Entwurf für die Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Storkow (Mark) vorzulegen. Die Satzung hat die Gleichbehandlung von Erschließungs- und Straßenausbaubeitragspflichtigen sicherzustellen.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 563/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2019 gemäß der Anlage.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 573/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzeption der Stadt Storkow (Mark), OT Bugk vom Februar 2019.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 576/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Verkehrskonzeptes für die Innenstadt Storkow (Mark).

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 579/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erneute Auslegung und Behördenbeteiligung des überarbeiteten Entwurfes. Der geänderte Entwurf einschließlich Begründung zum Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

#### Nichtöffentlicher Teil:

#### Beschluss-Nr. 569/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuung des Strandbades in der Seestraße 24, 15859 Storkow (Mark), an Christian Döring und Ronny Forche zu vergeben.

#### Beschluss-Nr. 574/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vereinfachte Umlegung gemäß § 82 BauGB, Abs. 1 in der Gemarkung Rieplos.

#### Beschluss-Nr. 575/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Tausch der Grundstücke in der Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 72/2 und Flurstück 73 Gesamtgröße 2.021 m<sup>2</sup> mit dem Grundstück Flur 31, Flurstück 20/2, Größe 2.800 m<sup>2</sup>.

#### Beschluss-Nr. 577/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Storkow, Flur 24, Flurstück 143/9, Größe 163 m<sup>2</sup>.

#### Beschluss-Nr. 578/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Storkow, Flur 26, Flurstück 154, Größe 6.826 m<sup>2</sup>, daraus eine Teilfläche von 825 m<sup>2</sup> als Parkplatz.

#### Beschluss-Nr. 582/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stelle des IT-Administrators ab dem 01.10.2019 zu besetzen.

### 2.) Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Storkow (Mark), einschließlich ihrer Ortsteile, zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2019

Auf Grund § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27 November 2006, (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Gesetz vom 25 April 2017 (GVBl. I, [Nr. 8]) i. V. m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25 August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15 Oktober 2018 (GVBl. I, [Nr. 22]) in den jeweils gültigen Fassungen, wird von der Bürgermeisterin der Stadt Storkow (Mark) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) vom 21.03.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen im gesamten Gebiet der Stadt Storkow (Mark) geöffnet sein:

1. am 28.04.2019 aus Anlass des Knospenfestes
2. am 25.08.2019 aus Anlass des Festival Alinae-Lumr
3. am 15.09.2019 aus Anlass des Hof- und Familienfestes i. V. m. dem Herbstmarkt
4. am 08.12.2019 aus Anlass des traditionellen Weihnachtsmarktes



(2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

### § 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Storkow (Mark), den 18.04.2019



C. Schulze-Ludwig  
Bürgermeisterin

Vermerk:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Storkow (Mark), einschließlich ihrer Ortsteile, zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2019 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 21.03.2019 beschlossen.



C. Schulze-Ludwig  
Bürgermeisterin

Vermerk:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Storkow (Mark), einschließlich ihrer Ortsteile, zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2019 wird am 26.04.2019 bekannt gemacht.



C. Schulze-Ludwig  
Bürgermeisterin



### 3.) Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen des Europäischen Parlaments, des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Storkow (Mark)

**wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark), Zimmer 1.23 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (**barrierefreier Zugang**).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtig-

ten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Melderegengesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht (**nur für die Kommunalwahlen**)

- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht und

- eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die /der nicht der Meldepflicht unterliegt (**nur für die Kommunalwahlen**).

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist für die Europawahl schriftlich bis spätestens zum **05.05.2019** (21. Tag vor der Wahl) und für die Kommunalwahlen schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **10.05.2019** (15. Tag vor der Wahl) im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Str. 74, 15859 Storkow (Mark), Zimmer 1.23 zu den unter Punkt 1 genannten Dienstzeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.05.2019 bis zum 10.05.2019** vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Rudolf-Breitscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark), Zimmer 1.23 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 15 Abs. 2 bis 5 oder nach § 17a Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 Europawahlordnung bzw. nach § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 oder nach § 15 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- zum **Europäischen Parlament** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Oder-Spree oder durch Briefwahl teilnehmen.
- zum **Kreistag** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Wahlkreises 3 (Beeskow, Friedland, Rietz-Neuendorf, Storkow (Mark), Tauche, Amt Scharmützelsee, Amt Schlaubetal) oder durch Briefwahl teilnehmen.
- zur **Stadtverordnetenversammlung** und/ oder zum **Ortsbeirat** durch Stimmabgabe im Wahlraum, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
  - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen
  - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern bis zum 05.05.2019



- § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung bis zum 10.05.2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung
- § 20 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung

bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern
- § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung

oder der Einspruchsfrist nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung
- § 20 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung

entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung/ Einwohnermeldeamt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung im Bürgerbüro, Rudolf-Breitscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark), Zimmer 1.23 mündlich, schriftlich oder per Email (wahlen@storkow.de) unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag am 26.05.2019, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag am 26.05.2019, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

6.1 für die Wahl zum **Europäischen Parlament**

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2. für die Wahl zum **Kreistag**

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen, **hellbraunen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.3. für die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung** und des jeweiligen **Ortsbeirates**

- **je Wahlart** einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebiets,
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlleiterin versehenen, **hell grünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung/ Einwohnermeldeamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (26.05.2019)

bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG für die Europawahl unentgeltlich, für die Kreistagswahl auf Kosten des Landkreises Oder-Spree und für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte auf Kosten der Stadt Storkow (Mark) befördert.**

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Storkow (Mark), 17.04.2019

J. Götze  
Wahlleiterin

#### 4.) Bekanntmachung über die Neubesetzung im Ortsbeirat des Ortsteiles Görsdorf der Stadt Storkow (Mark) durch die Ersatzperson, Herr Hans-Werner Bischof (SPD)

Durch das Ableben des Ortsbeiratsmitgliedes, Herrn Bernd Dreier, ist gemäß § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V. mit § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung der Sitz auf die Ersatzperson, Herr Hans-Werner Bischof (SPD) aus Storkow (Mark), OT Görsdorf, übergegangen.

J. Götze  
Wahlleiterin

#### 5) Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Küchensee“ in der Stadt Storkow (Mark) und der Begründung mit Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Storkow, Flur 22, Flurstücke 192 bis 199.

Am 21.03.2019 wurde seitens der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) beschlossen, dass eine erneute öffentliche Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplane „Wohnbebauung Küchensee“ in der Stadt Storkow (Mark) Gemarkung Storkow, Flur 22, Flurstücke 192 bis 199 ausgelegt wird. Die Gesamtgröße beträgt ca. 9.908 m<sup>2</sup>.

Mit dieser Bauleitplanung soll innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemarkung von Storkow die Errichtung von 7 Eigenheimen ermöglicht werden.

Für die Errichtung der o.g. Eigenheime ist die Nachnutzung des Standorts eines ehemaligen Wohnblockquartiers geplant.

Durch die Nachnutzung eines bereits ehemals bebauten Bereichs der Ortslage von Küchensee wird der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Landschaft auf ein Minimum beschränkt.

Der geänderte Planentwurf mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und vorliegender verfügbarer umweltbezogener Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom

**27.05.2019 bis einschließlich zum 03.07.2019**

zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauamt der Stadtverwaltung Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Straße 74, Zimmer 3.17, während folgender Zeiten aus:

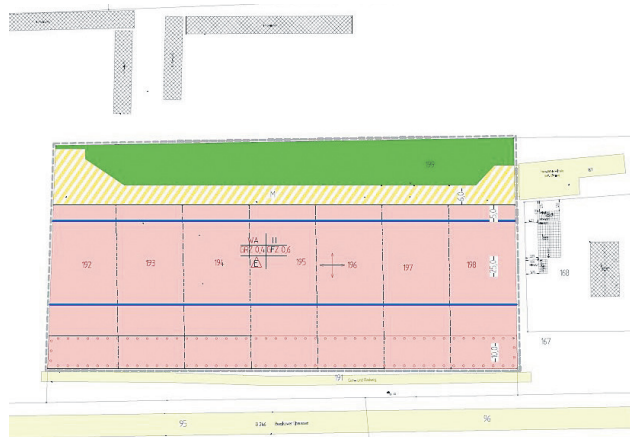
Montag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einsichtnahme ist nach persönlicher Vereinbarung auch außerhalb der Dienstzeit möglich.

Es wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsord-



nung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ergänzend können die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o.g. Zeitraums im Internet unter [www.storkow.de](http://www.storkow.de) im Bereich „Storkow für Bürger“ - Rathaus - Bauleitplanung eingesehen werden.



Lageplan

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende Arten vorliegender verfügbarer umweltbezogener Stellungnahmen zur Einsichtnahme mit ausgelegt:

Bedarf an Grund und Boden,  
Beschreibung der Festsetzungen des Plans,  
Berücksichtigung von Fachgesetzen und Fachplänen,  
Bewertung der Umweltauswirkungen,  
Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen,  
Schutzgut Mensch,  
Schutzgut Boden,  
Schutzgüter Wasser und Grundwasser,  
Schutzgüter Klima und Luft,  
Schutzgut Landschaftsbild,  
Schutzgut Biotope,  
Festgesetzte und einstweilig gesicherte Schutzgebiete sowie unter Denkmalschutz stehende Objekte,  
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,  
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,  
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,  
Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen bzw. Stellungnahmen zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift dargelegt werden. Gleichzeitig werden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Auslegung des Entwurfs informiert und beteiligt. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Storkow (Mark), den 16.04.2019

Bürgermeisterin  
C. Schulze-Ludwig



IMPRESSUM:  
Herausgeberin:  
Stadt Storkow (Mark) - Die Bürgermeisterin,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 74,  
15859 Storkow (Mark)

Redaktion Stadtverwaltung:  
Franziska Münn, Tel. 033678 68-462  
E-Mail: [lokanzeiger@storkow.de](mailto:lokanzeiger@storkow.de)  
Verlag:  
Medienbüro Gading, Groß Eichholz 4, 15859

## Bekanntmachungen anderer Stellen

### 6) Einladung zu der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Eichholz

Termin: 24. Mai 2019, um 19:00 Uhr

Ort: Feuerwehrhaus Groß Eichholz

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Groß Eichholz gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung :

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht der Kassenführerin zum Geschäftsjahr 2018/2019
4. Bericht der Rechnungsprüferin
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Diskussion zu den gegebenen Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
8. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2019/2020
9. Diskussion und Bestätigung des Haushaltsplans 2019/2020
10. Beschlussfassung zum Auszahlungstermin sowie der Auszahlungshöhe
11. Allgemeines und jährliches Wildessen von den Pächtern

Bitte beachten:

Die Stimmberechtigung bei zu vertretenen Jagdgenossen ist durch die Übergabe einer aktuellen Vollmacht nachzuweisen. Eigentums- u. Flächenveränderungen sind durch einen aktuellen Grundbuchauszug der Jagdvorsteherin vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schulz  
(Jagdvorsteherin)

### 7) Einladung Vollversammlung Jagdgenossenschaft Kummersdorf

Die Jagdgenossenschaft Kummersdorf führt am Freitag, dem 10. Mai 2019 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Kummersdorf wieder eine Vollversammlung durch.

Alle Eigentümer von Land- und Forstflächen der Gemarkung Kummersdorf sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kummersdorf durch den Vorsitzenden
2. Bericht der Vorstandssitzung vom 19. März 2019
3. Jahres- und Kassenbericht 2018
4. Bericht Kassenprüfer
5. Diskussion und Entlastung des Jagdvorstandes für die Jahre 2017 und 2018
6. Bericht des Jagdpächters
7. Auszahlung Jagdpacht
8. Gemütliches Beisammensein

Bei Veränderungen von Eigentum und Flächen bringen Sie bitte einen aktuellen Grundbuchauszug mit. Vielen Dank.

Der Vorstand

Vorsitzender M. Briesenick

Storkow (Mark)  
verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:  
Cornelia Schulze-Ludwig  
Druck:  
BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH

Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin  
Verteilung:  
Märkisches Medienhaus